

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1997/8/12 96/17/0355

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.08.1997

#### Index

L37064 Kurzparkzonenabgabe Parkabgabe Parkgebühren Oberösterreich 40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

ParkabgabeG OÖ §2 Abs2;

ParkabgabeG OÖ §6 Abs1 litb;

ParkgebührenV Linz 1989 §3 Abs2;

VStG §44a Z1;

#### Rechtssatz

Eine vollständige, wortgetreue Wiedergabe des Inhaltes des (hier ausreichend konkretisierten) Auskunftsbegehrens ist nicht in jedem Fall zu fordern. Wenn nämlich dem Spruch des (hier nach § 6 Abs 1 lit b iVm § 2 Abs 2 OÖ ParkabgabenG ergangenen) Bescheides zu entnehmen ist und auch sonst für den Beschuldigten nicht zweifelhaft sein kann, zu welcher Auskunft er aufgrund einer konkreten Aufforderung verpflichtet war, so wurde dem Erfordernis des § 44a Z 1 VStG entsprochen.

### **Schlagworte**

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1997:1996170355.X03

#### Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at